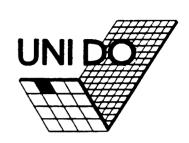
AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 4/94

Dortmund, 04.07.1994

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Berichtigung zu den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/94 vom 27. Mai 1994

Seite 1 - 2

Neubekanntmachung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund

Seite 3 - 6

UNIV. BIBL.
DORTMUND
US. JULI 1994
ZA M21
eingegangen

Berichtigung zu den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/94 vom 27. Mai 1994

"Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21.3.1984" (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 1/84 vom 30.3.1984)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3.8.1993 - GV.NW. 1993 Seite 532 ff - hat der Senat der Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21.3.1984 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/84 vom 30.3.1984) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Die in der Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek untergebrachten Einrichtungen dienen in erster Linie den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund und der Fachhochschule Dortmund, Bochum und Iserlohn für Forschung, Lehre und Studium.
- § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund und der Fachhochschulen
 Dortmund, Bochum und Iserlohn sind zur Benutzung zugelassen.
- 3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Studenten der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn legen bei der Anmeldung zusätzlich ihren Studentenausweis vor.
- 4. In § 2 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 hinzugefügt:
 Studenten und wissenschaftliche Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen können gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit dem Studentenausweis oder einem entsprechenden Nachweis der Hochschule zur Ortsleihe zugelassen werden. Bei Vorlage des Reisepasses kann zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes verlangt werden. Die Zulassung ist auf ein Jahr befristet und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden bei entsprechender Bescheinigung. Bei Zulassung gem. Ziff. 4 ist die Ausleihe auf maximal 20 Einheiten beschränkt.

5. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leihfrist beträgt für Monographien vier Wochen mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit, die vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder schriftlich zu beantragen ist, für vorgemerkte Monographien zwei Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit, für Bücher der Lehrbuchsammlung, die nur an Studenten der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn ausgeliehen werden, acht Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit.

6. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn endet die Leihfrist bis auf weiteres für alle vor dem 1.2. ausgegebenen Monographien am 28.2., für alle vor dem 1.7. ausgegebenen Monographien am 31.7.

7. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Von der Ausleihe sind im allgemeinen ausgeschlossen: Ungedruckte Schriften aller Art und seltene Werke, besonders wertvolle Werke, ungebundene Werke, besonders Loseblatt-Ausgaben, Zeitschriften und Kartenwerke, Mikrofilme und andere Medien sowie viel benutzte Werke, die als "nicht entleihbar" gekennzeichnet sind.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 14.4.1994.

Dortmund, den 29. Juni 1994

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. Albert Klein 4/94

3 Seite

Neubekanntmachung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund vom 21.3.1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 1/84 vom 30.3.1984), zuletzt geändert durch die vorstehende Änderung

wird in der neuen Fassung nachstehend neu bekanntgemacht:

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Dortmund

1 - Allgemeines

2 - Zulassung zur Benutzung

3 - Rechte der Benutzer

4 - Pflichten der Benutzer

5 - Kontrollrecht der Bibliothek

6 - Gebühren und Auslagen

7 - Öffnungszeiten

8 - Ortsleihe

§ 9 - Reproduktionsdienst

§ 10 - Fernleihe (Auswärtiger Leihverkehr)

§ 11 - Auskünfte

§ 12 - Patentschriften- und Normenauslegestelle

§ 13 - Genehmigung und Inkrafttreten Die Universitätsbibliothek Dortmund ist eine Zentrale Betriebseinheit gem. § 33 **US**

§ 1 Allgemeines

1. Die in der Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek untergebrachten Einrichtungen dienen in erster Linie Linie den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn für Forschung, Lehre und Studium. Daneben stehen die Einrichtungen anderen Lesern für wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung.

2. Die Universitätsbibliothek erfüllt diese Aufgabe, indem sie

- ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen der Zentralbibliothek bereitstellt,
- ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Zentralbibliothek ausleiht (siehe § 8),

- Fotokopien nach Vorlagen aus ihren Beständen herstellt (siehe § 9),
 am Ort nicht vorhandene Bücher aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt (siehe § 10),
- aufgrund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilt (siehe § 11),
- ggf. Auskünfte aus Datenbanken erteilt (siehe § 11).

Nr. 4/94

Seite 4

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- 1. Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn sind zur Benutzung zugelassen. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Benutzungsabteilung auf Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses. Die Benutzungsabteilung kann bei Vorlage eines Reisepasses zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes verlangen. Bei der Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepaß gültig ist und der nicht übertragbar ist. Der Benutzerausweis ist bei jeder Entleihung von Büchern vorzulegen.
- Studenten der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn legen bei der Anmeldung zusätzlich ihren Studentenausweis vor.
- 3. Andere Personen aus dem Bereich Dortmund und Umgebung können gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses zur Benutzung zugelassen werden, in Ausnahmefällen Personen unter 18 Jahren zusätzlich gegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Erziehungsberechtigten; außerdem kann in letzterem Fall die Bescheinigung einer Schule verlangt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Direktor der Universitätsbibliothek entscheidet über die Zulassung dieser Personen.
- 4. Studenten und wissenschaftliche Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen können gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit dem Studentenausweis oder einem entsprechenden Nachweis der Hochschule zur Ortsleihe zugelassen werden. Bei Vorlage des Reisepasses kann zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes verlangt werden. Die Zulassung ist auf 1 Jahr befristet und kann jeweils um 1 Jahr verlängert werden bei entsprechender Bescheinigung. Bei Zulassung gem. Ziffer 4 ist die Ausleihe auf max. 20 Einheiten beschränkt.

§ 3 Rechte der Benutzer

Der Benutzer hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten und der Zulassung entsprechenden Leistungen der Bibliothek.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der durch öffentlichen Aushang bekanntgegebenen Benutzungsordnung zu beachten - unabhängig davon, ob er im Besitz eines Benutzerausweises ist oder nicht. Den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals ist nachzukommen. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vom Direktor der Bibliothek befristet oder unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden. Der Benutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

Vor Passieren der Sperre sind Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen und dgl. in der Schließfachanlage zu deponieren. Für die Benutzung der Schließfachanlage gilt die Schließfachordnung. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen.

In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Lesesälen und Katalogräumen, ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die Bücher der Universitätsbibliothek mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Als Bücher gelten auch Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Ton- und Bildträger. Der Verlust entliehener Bücher ist der Benutzungsabteilung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung (z. B. Beschreiben, Unterstreichen, Durchpausen) ist Schadensersatz in der von der Benutzungsabteilung bestimmten Art und Höhe zu leisten.

Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Benutzungsabteilung umgehend mitzuteilen. Benutzer aus dem Bereich Dortmund und Umgebung sind verpflichtet, den Benutzerausweis zurückzugeben, falls sie aus diesem Bereich verziehen. Mitglieder und Angehörige der Hochschulen sind bei Ausscheiden zur Rückgabe des Benutzerausweises verpflichtet.

Der Verlust des Benutzerausweises ist der Benutzungsahteilung unverzüglich zu melden.

§ 5 Kontrollrecht der Bibliothek

Die Bibliothek ist berechtigt, sich von jedem Benutzer den Benutzerausweis in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis bzw. Reisepaß vorzeigen zu lassen. Insbesondere hat der Benutzer mitgeführte Bücher, Zeitschriften u. ä. bei Kontrollen vorzuzeigen. Die Bibliothek ist ferner berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen und anderen Behältnissen der Benutzer zu kontrollieren.

Nr. 4/94

Seite 5

§ 6 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren an der Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen - HBiblGebG - in der jeweils gültigen Fassung (in Verbindung mit der geltenden Verwaltungsvorschriften). Der Direktor der Universitätsbibliothek kann aufgrund von § 6 dieses Gesetzes auf Antra: die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Offnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang sowie in den Vorlesungsverzeichnissen bekanntgemacht. Der Bibliotheksleiter leg unter Mitwirkung des Bibliotheksausschusses die Öffnungszeiten fest.

Ortsleibe

- 1. Alle in der Zentralbibliothek vorhandenen Bücher, die nicht unter die einschränkenden Bestimmungen von Abs. 6 fallen können zur Benutzung außerhalb der Zentralbibliothek entliehen werden.
- 2. Die Benutzung der Bücher durch Entleihung am Ort ist gebührenfrei.
- 3. Die Leihfrist beträgt für Monographien 4 Wochen mit 2maliger Verlängerungsmöglichkeit, die vor Ablauf der Leihfris persönlich oder schriftlich zu beantragen ist, für vorgemerkte Monographien 2 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit für Bücher der Lehrbuchsammlung, die nur an Studenten der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund Bochum und Iseriohn ausgeliehen werden, 8 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit. Für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Dortmund und der Fachhochschulen Dortmund, Bochum und Iserlohn endet die Leihfrist bis auf weiteres für alle vor dem 1.2. ausgegebenen Monographien am 28.2., für alle vor dem 1.7. ausgegebenen Monographien am 31.7. Falls eine Vormerkung vorliegt, endet die Leihfrist nach 6 Öffnungstagen, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat, sofern die Mindestleihfrist von 4 bzw. 2 Wochen überschritten ist. Die Verlängerung der Leihfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verlängerungsantrag der Benutzungsabteilung vorliegt.
- 4. Bei Fristüberschreitung werden Gebühren aufgrund des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes NW fällig.
 5. Vormerkungen auf verliehene Werke sind möglich. Etwaige Portokosten sind gemäß § 7 HBiblGebG zu erstatten.
- 6. Von der Ausleihe sind im allgemeinen ausgeschlossen: Ungedruckte Schriften aller Art und seltene Werke, besonders wertvolle Werke, ungebundene Werke, besonders Loseblattausgaben, Zeitschriften und Kartenwerke, Mikrofilme und andere Medien, sowie vielbenutzte Werke, die als "nicht entleihbar" gekennzeichnet sind.
- 7. Rückgabequittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 9 Reproduktionsdienst

Es werden Kopien nach Vorlagen aus Beständen der Bibliothek und aus Fernleihbeständen nach Ausfüllen eines Formblattes gegen Unkostenerstattung hergestellt, soweit nicht die Benutzer selbständig über Münzgeräte Kopien erstellen können. Kopien aus besonders wertvollen Beständen dürfen nicht durch die Benutzer hergestellt werden. Der Benutzer trägt die Verantwortung dafür, daß bestehende urheberrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

§ 10 Fernleihe (Auswärtiger Leihverkehr)

Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Benutzungsabteilung von auswärts im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im Internationalen Leihverkehr bestellt werden (Auslagenerstattung siehe § 6). Dabei sind vom Benutzer die vorgeschriebenen Formulare auszufüllen. Personen, die nicht in § 2 genannt sind, werden zur Fernleihe nur zugelassen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

§ 11 Auskünfte

Es werden mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte im Rahmen der Möglichkeiten erteilt. Schriftliche Auskünfte sowie Auskunfte aus Datenbanken sind gebührenpflichtig (siehe § 6).

Nr. 4/94

Seite 6

§ 12 Patentschriften- und Normen-Auslegestelle

Für die im Gebäude untergebrachte Patentschriften- und Normen-Auslegestelle gilt die "Benutzungsordnung für die Patenschriften- und Normen-Auslegestelle der Universitätsbibliothek Dortmund" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 21.3.1984. Sie ist außerdem in den Räumen der Bibliothek auszulegen.

Dortmund, den 29. Juni 1994

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. A. Klein